



Weber, Stäps & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Dorothea Weber** (Dipl.-Kffr.)  
Steuerberater

**Holger Stäps** (Dipl.-Betriebsw. BA)  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**Güntzelstraße 17** ▪ **10717 Berlin**

Telefon: **(030) 86 47 19-0**  
Telefax: **(030) 86 47 19-50**  
Mail: **info@ws-p.de**  
Web: **www.ws-p.de**

Weber, Stäps & Partner mbB ▪ Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Berlin, den 24.06.2022

## Energiepreispauschale (EPP) – Auszahlung an Arbeitnehmer im September

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der bevorstehenden Auszahlung der Energiepreispauschale (EPP) durch die Arbeitgeber benötigen wir folgende Unterlagen bis zum 10. August 2022 von Ihnen:

- Minijobber: Bestätigung 1. Dienstverhältnis
- Nicht anspruchsberechtigte Minijobber
- Mitarbeiter im Sabbatical: Bestätigung 1. Dienstverhältnis
- Mitarbeiter in Elternzeit: Elterngeldbescheid für 2022
- Geplante Neueinstellungen und Kündigungen bis zum 01.09.2022
- Bei ¼ jährlicher LSt-Anmeldung: Auszahlung der EPP im September oder Oktober
- Bei jährlicher LSt-Anmeldung: Auszahlung der EPP oder keine Auszahlung

Nachfolgend finden Sie die dazugehörigen Erläuterungen:

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 die Auszahlung einer einmaligen EPP in Höhe von € 300,00 beschlossen. Die Auszahlung an die Arbeitnehmer soll mit der Lohnabrechnung September 2022 über den Arbeitgeber erfolgen und ist gesetzlich verpflichtend.

.../2

Anspruchsberechtigt sind alle unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, die sich am 01. September 2022 in einem aktiven 1. Dienstverhältnis befinden und in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten:

- Arbeiter, Angestellte, Auszubildende,
- kurzfristig und geringfügig Beschäftigte (Minijobber),
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum,
- Arbeitnehmer, die sich aufgrund einer Schwangerschaft im Beschäftigungsverbot befinden,
- Arbeitnehmer die Lohnersatzleistungen beziehen, wie zum Beispiel Krankengeld und Mutterschaftsgeld,
- Beschäftigte in Elternzeit, wenn sie in 2022 auch Elterngeld beziehen. Den Bezug von Elterngeld hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nachzuweisen,
- Arbeitnehmer die am 01. September 2022 unentgeltlich von der Arbeit freigestellt sind (Sabbatical), wenn der Arbeitgeber weiterhin Hauptarbeitgeber ist.

Bei Minijobbern ist das Einholen einer schriftlichen Bestätigung für das Vorliegen des 1. Dienstverhältnisses zwingend erforderlich, um die EPP auszahlen zu können. Ein entsprechendes Formular haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Arbeitgeber können auf die Auszahlung verzichten, wenn:

- ausschließlich pauschal besteuerte Minijobber beschäftigt werden,
- bei Abgabe einer jährlichen Lohnsteuer-Anmeldung,
- wenn der Minijobber nicht schriftlich bestätigt, dass es sich um sein erstes Dienstverhältnis handelt.

Die Arbeitnehmer erhalten in diesen Fällen die EPP nach Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

Arbeitgeber mit vierteljährlichem Lohnsteuer-Anmeldezeitraum können die EPP an die Arbeitnehmer abweichend mit der Lohnabrechnung Oktober auszahlen (Wahlrecht).

Damit die Arbeitgeber liquiditätsmäßig nicht belastet werden, erfolgt die Refinanzierung der an die Arbeitnehmer ausgezahlten EPP durch das Finanzamt. Die Lohnsteuer-Anmeldung für den Monat August muss regulär bis zum 12. September 2022 abgegeben werden. In dieser Lohnsteuer-Anmeldung ist die auszahlende Gesamtsumme der EPP anzugeben und von der zu zahlenden Lohnsteuer abzuziehen. Übersteigt die insgesamt zu gewährende EPP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber vom Finanzamt erstattet.

Die Refinanzierung der Arbeitgeber bei Abgabe von vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen erfolgt mit der Lohnsteuer-Anmeldung für das 3. Quartal 2022, welche bis zum 10. Oktober 2022 abzugeben ist. Zahlen die Arbeitgeber die EPP regulär im September an die Arbeitnehmer aus, müssen sie bis zum 10. Oktober in „Vorleistung“ gehen. Daher gibt es in diesem Fall das Wahlrecht zur Auszahlung der EPP erst im Rahmen der Lohnabrechnung Oktober.

Die Refinanzierung der Arbeitgeber bei Abgabe von jährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen erfolgt mit der Lohnsteuer-Jahresmeldung 2022, die bis zum 10. Januar 2023 abzugeben ist. Da die EPP dennoch im Rahmen der Lohnabrechnungen September 2022 an die Arbeitnehmer auszuzahlen ist, muss der Arbeitgeber bis Januar 2023 in „Vorleistung“ gehen. Daher sind die Arbeitgeber in diesem Fall nicht verpflichtet, die EPP an die Arbeitnehmer auszuzahlen (Wahlrecht).

Arbeitnehmer die ab dem 02. September 2022 ausscheiden, erhalten die EPP von Ihnen ausgezahlt, da sie am 01. September 2022 noch in einem aktiven Dienstverhältnis waren. Neue Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag ab dem 02. September 2022 beginnt, bekommen die EPP nicht von Ihnen ausgezahlt.

Da die Gesamtsumme der EPP für die Refinanzierung des Arbeitgebers bereits mit der Lohnsteuer-Anmeldung für den Monat August abgegeben werden muss, bitten wir Sie uns bis zum 10. August 2022 für alle anspruchsberechtigten Minijobber die schriftliche Bestätigung für das 1. Dienstverhältnis zukommen zu lassen (gerne per Email). Bitte teilen Sie uns ebenfalls mit, welche Minijobber nicht anspruchsberechtigt sind. Teilen Sie uns bitte auch mit, ob Neueinstellungen oder Kündigungen bis zum 01. September 2022 geplant sind. Lassen sie uns bitte auch die Elterngeldnachweise aus 2022 der Mitarbeiter zukommen, die sich im September 2022 in Elternzeit befinden. Sollten sich Mitarbeiter in einem unbezahlten Sabbatical befinden, lassen Sie sich ebenfalls schriftlich bestätigen, dass Ihr Mitarbeiter derzeit keiner weiteren Tätigkeit nachgeht und Sie weiterhin der Hauptarbeitgeber sind. Auch diese Unterlagen benötigen wir in Kopie.

Sofern Sie eine vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldung abgegeben, teilen Sie uns bitte ebenfalls mit, ob Sie die Auszahlung der EPP im Rahmen der Lohnabrechnung Oktober vornehmen möchten (Wahlrecht).

Sofern Sie eine jährliche Lohnsteuer-Anmeldung abgegeben, teilen Sie uns bitte ebenfalls mit, ob Sie auf die Auszahlung der EPP verzichten möchten (Wahlrecht).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.